

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, S. 927) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (GemGewStZustÜG MV) vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 11.12.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025, wie folgt, festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| | a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 214 % |
| | b.) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 417 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 425 % |

§ 2 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraums 31. Dezember 2030 (§ 221 i. V. m. § 266 Abs. 1 Bewertungsgesetz, § 16 i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 GrStG).

Greifswald, den 17. 12. 2024

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17. 12. 2024



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am 18. Dez. 2024

öffentlich bekannt gemacht.)